



Compliance

Verhaltenskodex der KHS Gruppe



Filling and Packaging – Worldwide

Vorwort der Geschäftsführung

Die KHS GmbH (fortan „KHS“) ist einer der führenden Maschinen- und Anlagenbauer für Getränkeabfüll- und Verpackungsmaschinen. KHS ist in über 60 Ländern präsent, und unsere global tätigen Mitarbeiter entstammen unterschiedlichen Unternehmenskulturen. Unser Unternehmen ist in den vergangenen Jahren organisch und durch Unternehmenszukäufe erfolgreich gewachsen. Dies hat die kulturelle Vielfalt erheblich verstärkt.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für geboten, mit diesem Verhaltenskodex ein gemeinsames Werte- und Grundsätze-System festzulegen, das allen Mitarbeitern als Leitlinie für ihr Verhalten dienen soll.

Neben ethischen Ansprüchen, die wir an uns selbst stellen wollen, bringt unser Verhaltenskodex zum Ausdruck, dass wir die für unsere Aktivitäten geltenden Gesetze und Vorschriften im In- und Ausland einhalten wollen. Die Richtlinien, die unseren Verhaltenskodex ausfüllen und ergänzen, sind für alle Mitarbeiter in unserem KHS-Intranet verfügbar.

Wir als Geschäftsführung der KHS und die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften werden eine herausgehobene Verantwortung bei der Verbreitung der Werte und der Umsetzung der entsprechenden Grundsätze wahrnehmen.

Der nachfolgende Verhaltenskodex soll konzernweit geltende Mindeststandards definieren und regeln sowie ein Bekenntnis zur sozialen Verantwortung unseres global agierenden Unternehmens demonstrieren. Jedoch kann nicht jede mögliche Situation aufgezeigt werden, die im beruflichen Alltag auftreten kann. Vielmehr gilt der Verhaltenskodex als ein Leitfaden, an welchem sich das Handeln aller Mitarbeiter – unabhängig von Position und Verantwortungsbereich – orientieren sollte.

Wir bitten Sie darum, die folgenden Grundsätze zum Maßstab Ihres Handelns zu machen, um auch in Zukunft das hohe Ansehen unseres Hauses und unserer Leistungen zu gewährleisten. Der Prozess der Implementierung wird unterstützt durch unseren Compliance Officer, Herrn Marcel Moranz, der im Auftrag der Geschäftsführung agiert. Er steht Ihnen, wann immer Sie Zweifel hegen, ob das Verhalten mit den Gesetzen oder unserem Kodex in Einklang steht, zur Verfügung, wobei Vertraulichkeit grundsätzlich gewährleistet wird. Zweifelsfragen sollten allerdings grundsätzlich zunächst mit dem direkten Vorgesetzten besprochen und nach Möglichkeit ausgeräumt werden.

Bitte unterstützen Sie uns tatkräftig bei der Umsetzung des Verhaltenskodexes.

Inhaltsübersicht

Präambel	4
I. Beachtung des geltenden Rechts	5
II. Fairer und lauterer Wettbewerb	5
III. Korruption	6
IV. Interessenkonflikte	6
V. Internationaler Handel	7
VI. Faire Arbeitsbedingungen	7
VII. Loyale und transparente Berichterstattung	7
VIII. Sicherheit und Umweltschutz	8
IX. Geheimhaltungspflicht	8
X. Datenschutz	8
XI. Interne Organisation zur Einhaltung des Verhaltenskodexes und Umsetzung	9
XII. Kontaktdaten Compliance Officer	9
Impressum	10

Präambel

Als international tätiges Unternehmen beachtet die KHS die wirtschaftlichen Interessen verschiedener Beteiligter (u. a. Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Anteilseigner). Dabei müssen die KHS und ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend gemeinsam ebenfalls „KHS“ genannt) vielfältige gesellschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen im In- und Ausland beachten. Bereits vermeintlich geringe Rechtsverstöße von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Mitgliedern der Vertretungsorgane können das Ansehen des Unternehmens erheblich beeinträchtigen und ihm großen – auch finanziellen – Schaden zufügen.

- Im Umgang mit Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Wettbewerbern, Regierungen und Behörden gibt KHS klare Regeln und Verhaltensweisen vor.
- KHS wahrt die international anerkannten Menschenrechte, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der eigenen Mitarbeiter sowie den Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der Chancengleichheit bei der Beschäftigung.
- KHS setzt interne Kontrollsysteme zum Schutz des Unternehmens und zur Gewährleistung der Einhaltung von Gesetzen und internen Regelungen ein.
- KHS strebt eine ständige Qualitätsverbesserung der Produkte und Leistungen an und steht für nachhaltigen Umweltschutz.
- KHS wendet sich gegen Diskriminierung, ausbeuterische Arbeitsbedingungen sowie gegen Korruption.
- Bei der Klärung von Fragen und dem Aufzeigen möglicher Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Verhaltensrichtlinie sind die Führungskräfte sowie die im Vorwort genannten Stellen die Ansprechpartner.

I. Beachtung des geltenden Rechts

Das Beachten aller anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften ist unverzichtbare Grundlage allen Handelns der KHS.

Dieser Verhaltenskodex kann nicht alle Rechtsvorschriften behandeln, die die Organe und Mitarbeiter der KHS weltweit zu beachten haben. Er stellt nur einige wesentliche Grundsätze für das verantwortliche Handeln der KHS einschließlich seiner Mitarbeiter und Organe auf.

Alle Mitarbeiter und Organe der KHS sind gehalten, sich über die für ihren Verantwortungsbereich im Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und in Zweifelsfällen Rechtsrat bei den hierfür zuständigen Stellen in der KHS einzuholen.

II. Fairer und lauterer Wettbewerb

Es entspricht der Geschäftspolitik der KHS, einen fairen Wettbewerb zu fördern. Der Konzern setzt im Wettbewerb auf Leistung, Kundenorientierung sowie Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen. Er beachtet alle anwendbaren inländischen, supranationalen und ausländischen Kartellgesetze, die Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums, hier insbesondere die Schutzrechte Dritter sowie das Recht gegen unlauteren Wettbewerb. Die gleiche Beachtung erwartet KHS auch von seinen Mitbewerbern, Kunden und Lieferanten. Preis- oder andere unzulässige Absprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie Absprachen mit Wettbewerbern zum Zwecke der Marktaufteilung. Kartellrechtlich unzulässige Absprachen dürfen auch nicht durch abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern oder durch Abstimmung innerhalb von Verbänden ersetzt werden.

Alle mit der Leitung eines Betriebes oder Betriebsteils beauftragten Personen sind gehalten, Mitarbeiter mit wettbewerbsrelevanten Aufgaben sorgfältig auszusuchen, über das Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen fortlaufend zu informieren, die Einhaltung dieser Verbote durch geeignete Maßnahmen zu überwachen sowie auf die gravierenden rechtlichen Konsequenzen von kartellrechtlichen Verstößen sowohl für das Unternehmen wie für die handelnden Personen hinzuweisen. Jedem Mitarbeiter und allen Organen muss klar sein, dass Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften unter keinen Umständen im Interesse der KHS liegen und daher ausnahmslos zu unterlassen sind. Das gilt auch für die Beachtung der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums und hier insbesondere für die Beachtung der Schutzrechte Dritter.

Alle Geschäftstransaktionen müssen vollständig und einwandfrei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und darüber hinaus bei KHS geltenden Vorschriften dokumentiert werden.

III. Korruption

Die KHS lehnt Korruption im geschäftlichen Handel im In- und Ausland ab. Dies gilt sowohl im Verhältnis zu Amtsträgern, Vertretern der Politik und der Justiz als auch im Verhältnis zu Organen und Mitarbeitern anderer Unternehmen. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der KHS im In- und Ausland dürfen sowohl Organen und Mitarbeitern anderer Unternehmen als auch Amtsträgern, Abgeordneten und Richtern keine persönlichen Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung versprochen oder gewährt werden.

Die Mitarbeiter und Organe der KHS sind nicht bestechlich und ziehen aus ihrer Tätigkeit – abgesehen von ihrer vom Unternehmen gezahlten Vergütung – keinen sonstigen Vorteil. Sie nehmen daher keine Geschenke (außer üblichen Werbegeschenken), Einladungen, die über übliche Gepflogenheiten hinausgehen (z. B. Urlaubsreisen) oder sonstige direkte oder indirekte Vorteilsgewährungen an und unterlassen selbst derartige Vorteilsgewährungen an Konkurrenten, Berater, Kunden, Lieferanten, Dienstleister und sonstige Geschäftspartner der KHS.

IV. Interessenkonflikt

Es gehört zu den Dienstpflichten aller Organe und Mitarbeiter der KHS, Interessenkonflikte zwischen ihren privaten Interessen (direkt oder indirekt, oder durch nahestehende Personen oder Unternehmungen) und den Interessen der KHS zu vermeiden.

Die Vermeidung von Interessenkonflikten erfordert es auch, dass die Organe und Mitarbeiter der KHS im geschäftlichen Verkehr mit Konkurrenten, Beratern, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Geschäftspartnern der KHS bereits den Anschein einer Bevorzugung aufgrund einer persönlichen Nähe zu einzelnen der vorgenannten Personen vermeiden.

KHS leistet keine direkten oder indirekten Spenden an politische Organisationen, Parteien oder einzelne Politiker.

Beispiele für Interessenkonflikte sind u. a. die private Ausnutzung von Geschäftschancen, Eigentum oder Arbeitskräften des Unternehmens.

Interessenkonflikte können des Weiteren vorliegen

- bei Betätigung als Mitarbeiter, Organ, Berater oder Investor bei Konkurrenten, Beratern, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Geschäftspartnern der KHS (z. B. Käufern oder Verkäufern von Unternehmensbeteiligungen oder deren Beratern);
- bei privaten Geschäftsbeziehungen mit Konkurrenten, Beratern, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Geschäftspartnern der KHS.

In Zweifelsfällen muss der Vorgesetzte eingeschaltet bzw. der mögliche Interessenkonflikt offengelegt und die Stellungnahme des zuständigen Compliance Officers (siehe unter Ziffer XII.) eingeholt werden. Die Interessen der KHS haben dabei stets Vorrang.

V. Internationaler Handel

Für die KHS sind die für ihre Produkte und Dienstleistungen geltenden Rechtsvorschriften über den internationalen Wirtschaftsverkehr verbindlich. Die Gesellschaften der KHS halten daher alle aufgrund nationalen oder internationalen Rechts geltenden Export- oder Importverbote und behördliche Genehmigungsvorbehalte ein.

VI. Faire Arbeitsbedingungen

Der geschäftliche Erfolg der KHS hängt in hohem Maße von ihren Mitarbeitern ab. Das Unternehmen bekennt sich daher zu den Grundsätzen sozialer Verantwortung. Deswegen liegt es im Unternehmensinteresse, dass in der KHS weltweit faire Arbeitsbedingungen gelten.

Das Gebot fairer Arbeitsbedingungen schließt jede Form von Diskriminierung von Mitarbeitern aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe oder sonstiger persönlicher Merkmale aus. Die KHS hat sich zur Aufgabe gesetzt, der Chancengleichheit von Minderheitsgruppen im Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die KHS betrachtet es als ihre Pflicht, überall in der Welt ein sozialer Arbeitgeber zu sein und seine Mitarbeiter respektvoll und sozial gerecht zu behandeln. Hieraus folgt die Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutzvorschriften, um die Sicherheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Die KHS erwartet auch von ihren Mitarbeitern einen respektvollen Umgang miteinander. Persönliche Beleidigungen oder sexuelle Belästigungen werden nicht geduldet.

VII. Loyale und transparente Berichterstattung

Für die KHS ist eine ehrliche und transparente Berichterstattung sowohl innerhalb des Konzerns wie gegenüber der Öffentlichkeit unverzichtbar. Alle Organe und Mitarbeiter in der KHS sind daher zu einer gewissenhaften, wahrheitsgemäßen, loyalen und rechtzeitigen Berichterstattung innerhalb des Konzerns verpflichtet. Organe und Mitarbeiter der KHS, die gegenüber Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfern, Investoren, Behörden und Presse) zu berichten haben, haben die gleichen Prinzipien einzuhalten. Dies ist für die Glaubwürdigkeit der KHS im Verhältnis zu Behörden, Banken und in sonstigen geschäftlichen und gesellschaftlichen Bezügen unabdingbar.

VIII. Sicherheit und Umweltschutz

Alle KHS-Unternehmen und Mitarbeiter haben für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Die strikte Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften und Praktiken ist unverzichtbare Voraussetzung. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Verletzungen dieser Grundsätze umgehend zu melden. Etwaige Missstände sind unverzüglich abzustellen.

Die KHS ist ständig bemüht, für ihre Kunden innovative und qualitativ hochstehende Produkte und Verfahren zu entwickeln. Hierbei hat die Produktsicherheit eine hohe Priorität.

KHS unterstützt alle Bemühungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und arbeitet in diesem Zusammenhang eng mit Kunden und Lieferanten zusammen. Dies gilt insbesondere bei der Herstellung und Anwendung unserer Maschinen und Anlagen.

IX. Geheimhaltungspflicht

Die von Mitarbeitern und Organen bei der KHS oder gelegentlich ihrer Tätigkeit für die KHS erworbenen Kenntnisse und Informationen sind ein wesentliches Element für den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften. Die KHS investiert erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen in die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen, in das Know-how ihrer Mitarbeiter und Lieferanten. Der Schutz der so erarbeiteten Innovationen sichert der KHS ihren Erfolg im Wettbewerb; sie sind daher ein besonders schützenswertes Gut.

Alle Mitarbeiter und Organe der KHS und ihrer Tochtergesellschaften sind verpflichtet zu verhindern, dass diese Kenntnisse und Informationen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, außerhalb der KHS bekannt werden, z. B. durch unbefugte Verbreitung sensibler Daten im Gespräch mit Dritten oder in Fachzeitschriften. Außerdem sollte jeder mit derartigen Kenntnissen und Informationen befasste Mitarbeiter sich darüber informieren, inwieweit die Erlangung gewerblicher Schutzrechte für diese Kenntnisse und Informationen in Betracht kommt.

Auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von Geschäftspartnern der KHS sind vor einem unbefugten Bekanntwerden zu schützen.

X. Datenschutz

Die Respektierung der Persönlichkeit unserer Mitarbeiter schließt den Schutz ihrer persönlichen Daten ein. Die KHS achtet daher auf die Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und verlangt dies auch von ihren Mitarbeitern.

XI. Interne Organisation zur Einhaltung des Verhaltenskodexes und Umsetzung

Die Führungskräfte sind aufgerufen, die Umsetzung dieser Richtlinie aktiv zu fördern. Dazu gehört es sicherzustellen, dass alle ihnen zugeordneten Mitarbeiter die Richtlinie kennen und diese dadurch in der Praxis umsetzen bzw. einhalten können. Die Führungskräfte haben außerdem durch eine sorgfältige und andauernde Kontrolle die Einhaltung des Verhaltenskodexes sowie dessen Umsetzung in der Unternehmenspraxis sicherzustellen.

Alle Mitarbeiter der KHS müssen wissen, dass Verstöße gegen den Verhaltenskodex in keinem Fall toleriert werden und je nach der Schwere des Verstoßes zu dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen können.

Hat ein Mitarbeiter Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch ihn selbst oder durch einen anderen Mitarbeiter, so sollen auch diese zunächst in dem jeweiligen Arbeitsumfeld geklärt werden. Ist dies nicht möglich oder scheint dies der Sache nach als nicht angemessen, kann sich jeder Mitarbeiter an den für die Überwachung der in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze Sonderbeauftragten (Compliance Office) wenden. Es wird jede Frage, jeder Hinweis und jede Anregung streng vertraulich behandelt und dieser in der Art und Weise nachgegangen, wie es das einzelne Anliegen erfordert. Auf Wunsch wird der Mitarbeiter informiert, wie seine Mitteilung behandelt wird sowie ob und welche Maßnahmen eingeleitet wurden.

Kein Mitarbeiter hat aufgrund einer Inanspruchnahme der lokalen Ansprechpartner bzw. der zentralen Personalabteilung Nachteile zu befürchten.

XII. Kontaktdaten Compliance Officer

Für Fragen im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex wenden Sie sich bitte an:

Marcel Moranz

Compliance Officer

Email: marcel.moranz@khs.com

Telefon: +49 (0)231 569-1976

Telefax: +49 (0)231 569-1698

Mobil: +49 (0)151 252 01537

Impressum

Herausgeber:

KHS GmbH
Juchostraße 20
44143 Dortmund
Germany
Postfach 10 50 26
44047 Dortmund
Germany
www.khs.com

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund

Registergericht:

Amtsgericht Dortmund HRB 23042
USt-IdNr. DE 811501956

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Prof. Dr.-Ing. Heinz Jörg Fuhrmann

Geschäftsführung:

Kai Acker (Vorsitzender)
Dr. Johannes T. Grobe
Martin Resch